



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1859**

DCXLIX. Der Rath zu Stendal verkauft Achim Otten eine ablösbare Rente, am 26. März 1541.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54934)

gewilliget worden, nicht geteilet, sunder durch alle vnser Stedte in gemein vnd die Zusammenkumft der verordneten der Stedte zur Rechnung vnd Verordnung der bezalung in gemeldeten zweien Stedten wechselsweise, als ein iar allewege vf Ostern, dieselbe Zeit im zwei vnd virzigsten Jare anzufangen, in vnser Stadt Brandenburgk vnd das andere Jar in vnser Stadt Rhatenow, vnd also stets hinfuro ein Jar in der einen vnd das andere Jar in der andern Stadt gescheen soll. Hiedurch sollen vnd wollen alle gemeldete vnser Stedte aller dieser Irrung genzlichen im grunde entscheiden vnd vertragen sein, soll auch dieser Vertrag steth ewiglich also zwischen ihnen bleiben vnd gehalten werden, vnd sich kein teil oder Stadt aus den oberzalten alten Brandenburgischen oder andern vertregen oder Zusagen, so daraus nachmals erfolgt, welche Vertrege vnd Zusagen wir hiemit genzlichen cassiren vnd vernichten, zu behelfen oder einige forderung zu thun haben, wie sie dann vns, vnsern erben vnd nachkommen diesen itzigen ewigen Vertrag also ewiglich stedte veste zu halten durch ihre geschickten zugesagt. Es sollen aber durch diesen Vertrag die anschlege der Dienste vnd plichten, welche vns die Stedte sonst außer der Schoffe zu thun schuldig, hiermit nicht vfgehoben oder verandert sein, Sonder immassen dasselbig alles bishero gescheen, bleiben vnd gehalten werden. Alles treulich vnd vngewerlich. Des zu vrkund mit vnsern anhangenden Insiegel hier vnten besiegelt vnd geben zu Cölln an der Spree, Freitags nach dem Sontag Inuocauit, Christi vnsern herrn geburt tausend fümfhundert vnd darnach im ein vnd virzigsten Jahre.

Ex commissione Illustrissimi Principis Electoris  
Johann Weinleb subscript.

Nach dem Original des Stendalschen Rathsarchives No. 242.

DCXLIX. Der Rath zu Stendal verkauft Achim Otten eine ablösbare Rente,  
am 26. März 1541.

Wy Rathmanne tho Stendall Bekennen apinbar betugende vor alszweme, dat wy myt rade vnd sulbort vnser guldemeistere vnd wittigstenn Burgere vhone vnnser obgnanten Stadt wegen vorkostt hebbenn vnd vorkopenn Jegenwardigenn, In vnd myt crastte dusses briues, vnsern mytburgeren Achim ottenn vnd Catherinen, seiner elickenn Huffrowen, orer twier rechtenn Erfenn oder denn Hebbenn dusses briues myt oren gudenn willenn achtehaluen guldenn an munthe Jarlicker tyfse vnd renthe vor anderthalff hundert guldenn munthe, twelf Steder gschenn vor eyenen guldenn getalt, Houetsumme, die wy vhone ohme thor noge entpfangenn vnd In vnnser Stadt nuth vnd fromen gekert vnd gewandt hebbenn. Dusse vorschreuen achtehaluen guldenn Jarlicker renthe schollenn vnd willenn wy vnd vnse nakomelinge Rathmanne deme vorbenohmeden Achim ottenn, Catherinen, seiner Huffrowenn, oren erfenn oder den Hebbenn dusses briues myt oren gudenn willenn vhone vnnser Rathhuse vth vnnser Stadt Schatenn, tyfse, renthen vnd vpkommen alle Jar vp denn Sondagh Letare myddenn In der vastenn geuen vnd betalenn: vnd wy vorberurde Rathmanne beholden vor vns vnd vnse nakomeling fulkomen macht,

dusse iarlicke renthe wedder aetolofende etc. — Geuen na Cristli vnnfers Heren gebort Im vffteinhundertsten vnd einvndviertigstenn Jare, Sonnauendes na Oculi.

Nach dem Orig. des rathh. Archives.

DCL. Schadlosbrief des Kurfürsten Joachim für die Stadt Stendal über eine Schuld von 7000 Gulden an Lienhard Gangelt in Braunschweig, vom 8. April 1541.

Wir Joachim, von gots gnaden Marggraff zu Brandenburg etc. — Bekennen — Nachdem wir vns gein vnsern lieben besondern Lienhardt Gangelt, Burger zu Braunschweig, vor sieben tausent gutter vnuerschlagener volwichtiger Reinscher goltgulden Hauptsumma vier Jar lang widerkeufflich vorschrieben, dafür wir vnnfere liebe getrewen Burgermeistere vnd Rathmanne vnnser Stadt Stendall neben vnser beyde Stedt Saltwedel zu selbschuldigen vnd sachwaldigen Burgen gefetzt vnd gemacht haben, alles nach meldung vnde Inhalt der Hauptuerschreybung darüber aufgericht, wie daraus zu ersehen; Demselben nach gereden vnd geloben wir vor vnns, vnser erben, bemelte Bürgermeister vnd Rathmanne vnser Stadt Stendal sampt Ihren einwonern sollicher vorsiegelungk vnd Burgschafft halben für vnd für, dieweyl diefer widerkauff zu uoller gnuge nicht entricht vnd abgelegt wirdt, an Hauptgut, Zinsen, scheden vnd allen vncoften zuuortretten, zubenemen vnd in alwege schadlos zu halten, in krafft vnd macht dits briefs, getrewlich vnd vngelerlich. Zu urkundt mit vnserm anhangenden Ingeseigel besiegelt vnd geben zu Coln an der Sprew, in den heyligen Oter Feyertagen, Nach Cristli geburdT tausent funfhundert vnd Im Einvndvrtzigsten Jare.

Nach dem Originale des rathhäußlichen Archives.

DCLI. Schadlosbrief des Kurfürsten Joachim für die Stadt Stendal wegen ihrer Bürgschaft für die bei der Landschaft von Thüringen und Meissen aufgenommenen 50,000 Gulden, vom 13. Mai 1541.

Wir Joachim, von gots gnaden Marggraff zw Brandenburg, etc. — Bekennen — Nachdem wir vns gein vnsern lieben besondern der Landschaft zw Doringen vnd Meissen funffzig Tausent gulden groschen halber, welche Summa vnser Landschaft zw gute zw ablegung vnserer Schulde auffbracht worden ist, zehen Jhar widerkaufflich vorschrieben, dafür wir vnser liebe getrewen Burgermeister vnd Rathmanne vnser Stadt Stendall neben andern Stetten vnd hern vom Adel, alles nach meldung vnd Inhalt der Hauptuerschreibung darüber auffgericht, zw selbschuldigen vnd Sachweldigen Burgen gefetzt vnd gemacht haben, wie daraus zuersehen; Demselben nach ge-